

Satzung
des Fördervereins
„Kirchenmusik Liebfrauen, Bochum-Linden“

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Kirchenmusik Liebfrauen Bochum-Linden“.

Sitz des Vereins ist Bochum-Linden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kunst im Südwesten Bochums, vor allem der Kirchenmusik in der heutigen katholischen Kirchengemeinde „Liebfrauen“ in Bochum-Linden in Konzerten und Gottesdienst sowie der Erhalt der Emporenorgel der Liebfrauen-Kirche sowie die Neuanschaffung von Instrumenten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen sowie durch Instandhaltung der Kirchenorgel und Neuanschaffung von Instrumenten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

Artikel 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahin gehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrages und die Art der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann alle zwei Jahre bis zu drei Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes bestimmen.

Artikel 7

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder gemäß Artikel 6, Absatz 1.

Artikel 8

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Bochum-Süd anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bochum-Süd.

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 9

Allgemeines

Erfüllungsort ist Bochum, Gerichtsstand das Amtsgericht Bochum.

Beschlossen am 23. 10. 2005 in Bochum-Linden